

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1896

5 (16.6.1896)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juni.

1896

Inhalt.

Bekanntmachung. Die von den kirchlichen Unterbehörden und Erhebern zu besorgenden Geschäfte in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer betreffend.

Bekanntmachung.

Die von den kirchlichen Unterbehörden und Erhebern zu besorgenden Geschäfte in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer betreffend.

Um für die Pfarrämter, Pastorationsstellen, Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände und Erheber das Verständnis und die Anwendung der bei der Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse in Betracht kommenden Vorschriften nach Möglichkeit zu erleichtern, haben wir die in der Anlage beiliegende Übersicht über die von den kirchlichen Unterbehörden und Erhebern zu besorgenden Geschäfte in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer aufgestellt.

Von den beifolgenden Exemplaren dieser Übersicht ist das eine Exemplar mit dem Verordnungsblatt zu binden. Von den weiteren Exemplaren haben die Pfarrämter und Pastorationsstellen je ein Exemplar zu ihrem Handgebrauch aufzubewahren, die übrigen Exemplare sind für den Handgebrauch der den Erhebern ihrer Bezirke vorgesetzten kirchlichen Ortsbehörden (Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände) bestimmt.

Den Erhebern lassen wir je ein Exemplar der Übersicht durch die vorgesetzte Abteilung der Allgemeinen Kirchenkasse zustellen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Pfarrämter, Pastorationsstellen, Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände nachdrücklich darauf hingewiesen, daß sie sich mit den Vorschriften bezüglich der Durchführung der allgemeinen kirchlichen Besteuerung — soweit noch nicht geschehen — an der Hand dieser Übersicht genau vertraut zu machen und diese Vorschriften sorgfältig zu beachten haben. Insbesondere haben sie gemäß der durch die Dienstweisung ihnen auferlegten Aufsichtsbesugnis stetig darüber zu wachen, daß die Erheber die nötige Kenntnis der Vorschriften sich gleichfalls aneignen, solche bei ihrer Dienstführung gehörig beachten und eine in jeder Beziehung pünktliche Geschäftsbehand-

lung sich angelegen sein lassen. Dabei haben sie die Erheber in ihren Dienstobliegenheiten thunlichst zu unterweisen und soweit nötig zu unterstützen.

Zugleich nehmen wir Anlaß ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wie es im Interesse der thunlichsten Geschäftserleichterung wie der möglichsten Kostenersparnis dringend notwendig ist, daß von den kirchlichen Unterbehörden und den Erhebern auch die regelmäßigen oder besonders angeordneten Termine für Mitteilungen und Vorlagen an die Abteilungen der Allgemeinen Kirchenkasse pünktlich eingehalten werden, damit Erinnerungen durch letztere nicht nötig fallen.

Die Erheber sind auch nach dieser Richtung sorgfältig zu überwachen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.